

## **Minijob 2025: Verdienstgrenze steigt auf 556 Euro**

**Menschen im Minijob dürfen im Jahr 2025 etwas mehr verdienen. Die Verdienstgrenze steigt um 18 Euro auf 556 Euro im Monat.**

Seit 2022 sind die Verdienstgrenze für einen Minijob und der gesetzliche Mindestlohn gekoppelt. Soll heißen: Erhöht sich der Mindestlohn, steigt auch die Minijob-Verdienstgrenze. Und da der in Deutschland geltende Mindestlohn zum 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro pro Stunde gestiegen ist, hat sich auch die Minijob-Verdienstgrenze erhöht. Sie liegt nun bei durchschnittlich 556 Euro im Monat. Auf's Jahr gerechnet sind das 6.672 Euro.

Wer für seine Arbeit also mit dem Mindestlohn bezahlt wird, darf im Monat im Schnitt etwas mehr als 43 Stunden arbeiten, ohne aus dem Minijob herauszurutschen. Wer einen höheren Stundenlohn erhält und dennoch Minijobber beziehungsweise Minijobberin bleiben möchte, darf natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten.

### **Minijob: Keine Sozialabgaben, aber steuerpflichtig**

Wichtig ist die Verdienstgrenze vor allem mit Blick auf Sozialabgaben. Denn Minijobberinnen und Minijobber sind nicht verpflichtet, in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Grundsätzlich sind aber auch Minijobs steuerpflichtig. In den meisten Fällen wählen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür die Pauschalbesteuerung. Dann zahlt sie oder er zwei Prozent des monatlichen Bruttogehalts als Lohnsteuer – somit erhalten die geringfügig Beschäftigten die durchschnittlich 556 Euro im Monat ohne Abzüge. Grundsätzlich besteht bei einem Minijob auch eine Rentenversicherungspflicht – davon kann man sich auf Antrag aber befreien lassen.

**Wichtig:** Bei der Pauschalbesteuerung können Minijobberinnen und Minijobber keine Werbungskosten wie beispielsweise Fahrtkosten von der Steuer absetzen. Das ist nur möglich, wenn die Einkünfte aus dem Minijob individuell nach der Steuerklasse versteuert werden. Dann lassen sich Werbungskosten mit der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die individuelle Besteuerung ist in der Regel aber ungünstiger. Minijobberinnen und Minijobber sollten deshalb bereits mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses klären, dass eine Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erfolgt.

### **Minijobber dürfen zweimal im Jahr mehr verdienen**

Auf's Jahr gerechnet liegt die Verdienstgrenze für einen Minijob bei 6.672 Euro. Aber: In Ausnahmefällen darf der Jahresverdienst etwas höher sein – nämlich bei sogenannten unvorhersehbaren Überschreitungen. Dann darf der Verdienst in zwei Monaten im Jahr mehr als 556 Euro betragen, aber nicht mehr als das Doppelte, also höchstens 1.112 Euro. Das bedeutet, dass in solchen Fällen ein Jahresverdienst von bis zu 7.784 Euro möglich ist.

Beispiel: Eine Minijobberin verdient normalerweise 550 Euro im Monat. Im März und April übernimmt sie die Krankheitsvertretung für einen Kollegen und verdient in diesen beiden Monaten jeweils 1.000 Euro. Somit erzielt sie einen Jahresverdienst von 7.500 Euro statt nur 6.672 Euro – es liegt aber dennoch weiterhin ein Minijob vor.

Sie haben noch Fragen? Herr Frederik Hinninger leitet die VLH-Beratungsstellen in 64625 Bensheim & 64686 Beedenkirchen und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 20:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung: 06254 / 688 3776 bzw. [frederik.hinninger@vlh.de](mailto:frederik.hinninger@vlh.de).

Der Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 StBerG.